

§ 1 W-BVZ

W-BVZ - Wiener Bundesautomaten- und VLT-Zuschlagsabgabengesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Das Land Wien erhebt für Ausspielungen, an denen die Teilnahme vom Gebiet des Landes Wien aus erfolgt, einen Zuschlag zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe in Höhe von 150% der Stammabgabe des Bundes.

In Kraft seit 20.08.2011 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at